

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input checked="" type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar</b>		Ausgabe <b>15/2012</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>BRS</b>	Telefon <b>4200</b>	Datum <b>25. Mai 2012</b>

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für folgende Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Bauhaus-Universität Weimar:

- Bauhaus-Stipendien (Studierende, Rektorstipendien für ausländische Studierende, Abschlussstipendien, Promovierende, Postdoc-Stipendien)
- Stipendien Chancengleichheit
- die Vergabe anderer Stipendien im Rahmen der Bauhaus-Universität Weimar

Für Stipendien Dritter, sofern deren Bewilligung nicht auf Grund eigener Regelungen erfolgt, wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Vergabe des Deutschlandstipendiums. Sie gilt auch nicht, soweit die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung Anwendung findet.

## Fördergrundsätze

Mit dem Stipendium fördert die Bauhaus-Universität Weimar herausragende deutsche und ausländische Studierende, Promovierende und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die überdurchschnittliche Leistungen oder eine überdurchschnittliche Eignung für ihr Wissensgebiet erkennen oder erwarten lassen. Die Mittel dienen der Bestreitung des Lebensunterhaltes und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs.

Das Rektorat entscheidet über Zahl, Dauer, Höhe und Zielgruppe der Stipendien jährlich neu. Es beauftragt die Vergabekommission für Stipendien mit der Ausschreibung und Vergabe der Stipendien. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Förderung ist in erster Linie leistungsbezogen und unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit.

## Fördervoraussetzungen

Geförderte Studierende müssen an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben sein. Geförderte Promovierende außerhalb strukturierter Promotionsprogramme sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben. Mit einem Stipendium geförderte Absolventen, die nicht studieren oder promovieren, sollen sich als Gast einschreiben.

Innovative Projekte bereits promovierter Forscherinnen und Forscher können durch das Bauhaus-Postdoc-Stipendium gefördert werden, wenn sie die Forschungsschwerpunkte der Fakultäten aufgreifen und ergänzen. Voraussetzung ist eine exzellente Promotion oder PhD-Arbeit.

Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung für den gleichen Zweck bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt.

## **1. Ausschreibung**

Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich hochschulöffentlich ausgeschrieben. Jede Ausschreibung enthält Angaben betreffend:

- Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung
- Fördervoraussetzungen, Vergabekriterien
- erforderliche Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungs- und Vergabeverfahren
- Stipendienhöhe, mögliche Nebenleistungen, Bewilligungszeitraum
- Ansprechpartner für die Beratung

## **2. Vergabeverfahren**

Die Vergabekommission für Stipendien gemäß § 9 Abs. 2 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt zugleich die Aufgaben der Vergabekommission nach dieser Richtlinie. Sie kann durch Beschluss der Hochschulleitung erweitert werden.

Für die Vergabe werden nur vollständig und fristgerecht eingegangene Unterlagen berücksichtigt. Die Vergabekommission kann ihre Entscheidung aufgrund der Empfehlungen der für die Stipendien verantwortlich zeichnenden Dezernate und Gremien der Universität bzw. von Drittmittelgebern treffen.

Der Beschluss über die Stipendienvergabe erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Entscheidungen der Vergabekommission auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **3. Bewilligung**

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Information über die Entscheidung der Kommission, die die Aussage „bewilligt“ bzw. „nicht bewilligt“ enthält.

Die schriftliche Bewilligung umfasst den jeweiligen Bewilligungszeitraum, die Stipendienhöhe sowie mögliche Festlegungen zu Art und Zeitpunkt von Leistungsnachweisen bzw. Berichten, die die Stipendiaten für den Erhalt des Stipendiums erbringen müssen.

Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung erkennen die Bewilligungsempfänger die mit dem Bescheid mitgeteilten Bewilligungsbedingungen an.

Die Stipendienurkunden werden in geeigneter Form hochschulöffentlich verliehen.

## **4. Stipendienhöhe**

Die Höhe des Stipendiums und eventuelle Nebenleistungen sind in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

Teilstipendien (mindestens 50 %) können gewährt werden, um den Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Angehörigen zu widmen. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend.

## **5. Status der Stipendiaten**

Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinne. Das Stipendium begründet daher kein Arbeitsverhältnis mit der Bauhaus-Universität Weimar. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (z. B. Kindergeld, Beiträge zur Kranken- oder Sozialversicherung) übernommen werden.

Die Stipendiaten dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in dieser Richtlinie genannten Pflichten hinausgeht, oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

## **6. Nebentätigkeit**

### *Studierende*

Eine Nebentätigkeit der Stipendiaten von weniger als 20 Stunden im Monat ist zulässig.

### *Absolventen, Promovierende, Postdoktoranden*

Für die Gewährung von Stipendien für Absolventen, Promovierende und Postdoktoranden sind Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre an einer Thüringer Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Thüringen von max. 10 h/Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von max. 5 h/Woche zulässig.

## **7. Informationspflichten**

Die Stipendiaten unterrichten die Vergabekommission unverzüglich über Änderungen gegenüber den in der Bewerbung gemachten Angaben, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind (z. B. weitere Förderungen, Beurlaubungen, Wechsel der Studienrichtung, Auslandssemester).

## **8. Unterbrechung**

Eine Unterbrechung der Stipendienzahlung wegen eines Urlaubssemesters, aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder anderer von den Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen ist grundsätzlich möglich.

Die Unterbrechung muss unter Erbringung entsprechender Nachweise rechtzeitig beantragt werden. Das Stipendium verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung. Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen.

Auslandssemester im Förderzeitraum sind nicht als Unterbrechung zu betrachten, wenn die Stipendiaten anrechenbare Studienleistungen erbringen.

Bei Schwangerschaft studierender und promovierender Stipendiatinnen wird das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung) fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet. Dies gilt auch für Geförderte, die nicht als Studierende eingeschrieben sind.

Geförderte Postdoktorandinnen können im Fall einer Schwangerschaft in der Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist mit Hilfe einer Härtefallregelung unterstützt werden. Hier sind Einzelfallentscheidungen in Absprache mit der Vergabekommission und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln möglich.

## **9. Widerruf und Beendigung der Förderung**

Die Stipendienzahlung kann eingestellt werden, wenn Informationspflichten der Stipendiaten nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, bei deren Kenntnis eine andere Vergabeentscheidung getroffen worden wäre. Die Stipendiaten sind vor der Entscheidung anzuhören. Hat die Stipendienempfängerin, der Stipendienempfänger über die Voraussetzungen der Bewilligung vorsätzlich getäuscht, ist die Verpflichtung zur Rückzahlung gegeben.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Weimar, den 16. Mai 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

Dr.-Ing. Heiko Schultz  
Kanzler